

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 24 (1934)

Heft: 2

Rubrik: Spezialfragen über Weinbau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

f) Es empfiehlt sich, in der lokalen Tagespresse oder in Fachzeitschriften (z. B. über Gebäck in Bäckereizeitschriften) Mitteilungen und Umfragen über lokale oder auch allgemeine Volksbräuche zu bringen. Wir haben damit im Winter 1931/32 gute Erfahrungen gemacht. Auch diese Frage- und Antwortartikel sind an die Hauptzentrale zu senden, wo sie in Kartothechen eingeordnet werden.

g) Die Spesen (Porti, photographische Aufnahmen, Sammler vergütungen u. a.) sollten womöglich durch den Kanton getragen werden.

 Zu weiterer Auskunft ist die Zentrale der Enquête: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Rheinsprung 24, Basel, bereit.

Spezialfragen über Weinbau.

Wir bringen hier einige Ergänzungsfragen über Weinbau und bitten die Mitarbeiter der Enquête um Beantwortung.

Spezialfragebogen zu Nr. 134 der Enquête.

Wer verhängt den Rebennbann?

Wird ein Unterschied gemacht zwischen offenen und geschlossenen Weingärten?

Wer ernennt den Rebhüter, Bannwart?

Wer bezahlt ihn?

Werden Beginn und Ende des Bannes besonders bekanntgemacht?
Ausrufer, Trommler?

Spezialfragebogen zu Nr. 438 der Enquête.

In Chur kennt man die „Wimmelpoppali“, kleine selbstverfertigte Stoffpüppchen, die man sich zur gegenseitigen Belustigung heimlich in den Rücken steckt. Ist etwas Ähnliches auch anderswo bekannt?

Wo bestehen noch besondere Weinleseferien, die nicht, wie die Herbstferien, im voraus festgelegt sind, sondern sich nach der Lesezeit richten?

Wo bestehen heute noch Weinlesefeste, die nicht zu Propagandazwecken aufgezogen sind?

Wird am Zürichsee noch der Krähhanen gefeiert, im Rheintal das Truntemahl, im Tessin die Sagra?

Gibt es noch irgendwo in der Schweiz Gerichtsferien oder Rechtsstillstand während der Weinlese?

Bestehen in der Verpflegung der Leseleute besondere Gebräuche?

Spezialfragen zu Nr. 441 der Enquête.

1. Wem gehört die Trotte?

a) einem einzelnen Privaten?

b) einigen Rebbergeigentümern gemeinsam?

c) einer Korporation?

d) der politischen Gemeinde?

2. Wenn eine Gemeinschaftstrotte vorhanden ist (wie z. B. solche in Chur, Schaffhausen und Bettingen stehen),

- a) geht das Eigentum des Teilhabers auf die ganze Trotte oder auf Zuberstellen?
- b) wie ist das Eigentum im Grundbuch eingetragen, Miteigentum, Gesamteigentum?
- c) Wie werden die Kosten des Unterhalts der Trotte getragen?
3. Ist der Trottanteil persönlich oder dinglich, kann er auch für sich allein oder nur mit dem berechtigten Weinberg übertragen werden?
4. Ist die Trotte Zubehör oder ein selbständiges Grundstück?
5. Was geschieht, wenn die Reben ausgerissen werden?
 - a) Wächst der Trottanteil den andern an der Gemeinschaftstrotte Berechtigten an? Wie wird dies grundbuchlich behandelt?
 - b) Bleibt der Trottanteil als ruhendes Recht auf dem ehemaligen Rebgrundstück, so daß der Eigentümer desselben einen Teil vom Erlös der Trotte noch nach Jahr und Tag beanspruchen kann, wenn sie verkauft oder niedrigerissen wird, oder wieder torfeln kann, wenn er nach Jahren wieder Reben pflanzt?
6. Was für Trottbäume werden verwendet, tannene, lärchene, eichene?
7. Ist das Aufziehen des Trottbamms eine besondere Festlichkeit?
8. Gibt es noch Gegenden, wo keine Trotten stehen und der Wein durch Pressen der Trauben in der Bütte gewonnen wird, die im Freien oder in einem Keller steht?

Antworten zu Frage Nr. 134.

Über den Bannwart berichten viele reiche schweizerische Rechtsquellen, so

Das Rebenweistum von Twann, abgedruckt bei Grimm Weist. I 182, VI 333, besprochen bei Friedli, Bärndürsch, Bd. Twann, S. 353.

Wo zweierlei Herrschaftsverhältnisse an Grund und Boden (Eigentum und Leihe) haften, stand das Bannrecht dem Grundherren zu: Osenbrüggen, Ed., Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. 1868. S. 98. Die Tagsatzung beklagte sich 1593 bei der Herzogin von Longueville, der Grundherrin über verschiedene neuenburgische Gemeinden, daß diejenigen, die Güter hinter Neuenburg besitzen, selbst die Bannhüter stellen müßten, was doch Sache der Herzogin sei. EA 5, 1 a, S. 318.

Die Bestellung des Bannwartes ist heute meist Sache der politischen Gemeinden. Bgl. z. B. die ausführliche Weinbauordnung der Stadt Chur, die auf der Stadtkanzlei erhältlich ist, aus dem Jahre 1871. Sehr ähnlich der neuenburgische Code Rural von 1899.

Eine Besonderheit des Churer Weinbannes ist der Schlüsselruf (welchen Ausdruck ich im Schweiz. Idiotikon nicht vorfand), der laut folgendem Inserat im Umtsblatt ergeht:

„Das Schließen der Weingärten in Chur ist auf
Montag, den 3. Oktober 1932
festgesetzt worden.“

Von diesem Zeitpunkte an darf in den Weingärten keine Arbeit mehr vorgenommen werden. Das Betreten der Weinberge ist untersagt. Herumstreifende Hunde und Hühner sind vogelfrei.

Vor Aufhebung des Schlüsselrufes und vor dem verordnungsmäßig festgesetzten Zeitpunkt der Weinlese darf nur mit Bewilligung des Polizeiamtes und bei Stellung von Wachen gewimmelt werden.

Zuwiderhandelnde werden nach Maßgabe der städtischen Weinbau-Ordnung bestraft.

Chur, den 29. September 1932.

Obst- und Weinbaukommission der Stadt Chur."

Der Schlüsselruf umfaßt nur die offenen Weingärten, in denen verschiedene Eigentümer Reben besitzen. Wenn er aufgehoben wird, ergeht folgende amtliche Bekanntmachung:

"Weinlese in Chur.

Mit Rücksicht auf den Reifegrad der Trauben wird der Beginn der Weinlese in Chur auf den

30. Oktober 1933

festgesetzt. Der Schlüsselruf wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Will ein Eigentümer vor dem gesetzlich festgesetzten Zeitpunkte mit dem Lesen in einem oder mehreren offenen Weinbergen beginnen, so hat er vor Beginn beim Stadtpolizeiamt die Bewilligung einzuholen.

Das Nachsuchen, überhaupt das Betreten der Weinberge durch Unbefugte ist untersagt."

Die Eidesformel der Bannwarte s. bei Grimm Weist. I 820 für Haltingen. Der Bannwart wurde aus einem Bannwartlehen unterhalten.

Beginn und Ende des Bannes wurden früher ausgetrommelt. Vgl. Gignoux: La terminologie du vigneron dans les patois de la Suisse romande.

Heute besteht die Einrichtung des Rebenbanne noch in den Kantonen Neuenburg und Tessin, wo sie gesetzlich geregelt ist (code rural, art. 284—291, tessinisches Dekret über die Weinlese in kant. Gesetzesammlung 1923, 33 und 1924, 99). In St. Gallen wurde sie 1870 durch regierungsrätliche Verordnung aufgehoben.

Dies sind die Angaben, die für die gegenwärtige Ordnung von Bedeutung sind. In geschichtlicher Hinsicht steht mir noch mehr Material zur Verfügung, das ich teilweise rechtlich verarbeiten werde.

Zürich, Zürichbergstraße 42.

Hans Herold.

Scherhaft, ungereimte Erwiderungen aus Uri.

1. Was wem=mer z'Mittag ha? — „Spinnä=hirni und Wäntälä=frees“. — „Bratä Fisch und Beegel“. — „Epfelmüeß und Gwäsch dra“. — „Spinnehirni und Spitalchuder.“ — „Spinnähirni und Fingerneegelsalat.“
2. Was hesch z'Mittag gha? — „Wundersuppä=n=und Frägeli dri.“
3. Was isch los? — „Was nit abbundä=n=isch.“ — „Was nit hett.“
4. Was? — „Dä sygisch ä Wundernas.“
5. Was hesch da dri? „Wundernas und Nasäspiß.“
6. Wottsch äu? — Was de? — „Dräck bickä wie d'Hiehnder.“
7. Hennid'r ä Chaž? — „Nei, m'r müset fälber.“
8. Wennid'r ä Hund? — „Nei, d'Müetter billt fälber.“
9. Was machisch da? — „Ä Still an-ä Läubjäck.“
10. Hesch es ež gseh ryhä, d.h. ist deine Neugierde befriedigt? — „Ja, ich ha's gseh ryhä=n=und d'r Räuch äu.“

Die Frage lautet auch: „Hesch ež gseh ryhä=n=am Webz-steiriemä?“